

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	09.12.2013

Wahlplakatierung zur Bundestagswahl 2013

Mit Beschluss vom 15. Juni 1999 (DS-Nr.0898/099) hat der Rat der Stadt Köln festgelegt, dass Wahlwerbung im Stadtgebiet in einem Zeitraum von 6 Wochen vor einer Wahl zulässig ist. Wahlwerbung stellt – soweit der öffentliche Straßenraum betroffen ist – grundsätzlich eine straßenrechtliche Sondernutzung nach § 18 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz NRW dar, die genehmigt werden muss. Die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen liegt grundsätzlich im pflichtgemäßen Ermessen der Genehmigungsbehörde. Für die Zeit der unmittelbaren Wahlvorbereitung besteht allerdings ein Rechtsanspruch auf Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für die Kandidaten und Kandidatinnen sowie die zugelassenen Parteien und Wählergruppierungen (Wahlbewerber).

Um die negativen Auswirkungen auf das städtische Erscheinungsbild möglichst gering zu halten, ist den Wahlbewerbern in den Sondernutzungserlaubnissen u.a. aufgegeben worden, die Wahlwerbung spätestens eine Woche nach dem Wahlereignis aus dem öffentlichen Straßenland zu entfernen.

Für die Bundestagswahl am 22. September 2013 bedeutete dies, dass genehmigte Wahlwerbung vom 9. August, 15 Uhr, bis zum 28. September 2013, 24 Uhr, zulässigerweise im öffentlichen Straßenraum verbleiben durfte. Die Plakatierung außerhalb dieses Zeitrahmens stellte eine unbefugte Sondernutzung öffentlichen Straßenlandes dar.

Für den Fall, dass die Wahlbewerber ihrer Pflicht zum Beseitigen ihrer Wahlwerbung aus dem öffentlichen Straßenland nicht fristgerecht nachkommen, wird bereits in den Sondernutzungserlaubnissen die Ersatzvornahme (d.h. die Entfernung der Plakate durch die Stadt Köln oder Beauftragte auf Kosten des jeweiligen Wahlbewerbers) gemäß den §§ 55, 58, 59 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land NRW angedroht. Ebenso wird auf die Möglichkeit der Verhängung eines Verwarn- bzw. Bußgeldes hingewiesen.

Zur Verfahrensbeschleunigung und -vereinfachung sind die Wahlbewerber auch diesmal – wie bereits in der Vergangenheit – kurz vor Ablauf der Frist am 28. September 2013 per Email angeschrieben und daran erinnert worden, ihre Plakate abzuhängen.

Soweit nach Ablauf der Frist dennoch Wahlplakate im öffentlichen Straßenraum verblieben sind, wurden die jeweiligen Standorte der Plakate an die Wahlbewerber übermittelt, verbunden mit der Aufforderung, diese Plakate innerhalb kürzester Frist (3-4 Tage) zu entfernen. In den Fällen, in denen dieser Aufforderung nicht nachgekommen wurde, sind die Ersatzvornahmen förmlich festgesetzt und die Plakate ca. 3 Tage später auf Veranlassung der Stadt Köln durch die Kölner Jugendhilfe e.V. entfernt worden.

Das gesamte Entplakatierungsverfahren war in der 46. Kalenderwoche abgeschlossen. Nach Ablauf der Frist mussten noch insgesamt **76 Wahlplakate** entfernt werden.

Zum Vergleich: Zur vorgezogenen Landtagswahl 2012 mussten 80 Wahlplakate entfernt werden. Die Anzahl der über den Genehmigungszeitraum hinaus im öffentlichen Straßenraum verbliebenen Wahlplakate ist im Verhältnis zur Gesamtanzahl der Wahlplakate verschwindend gering. Es gibt auch keine Auffälligkeiten bei der Verteilung der Verstöße gegen die Sondernutzungserlaubnisse im Hinblick auf einzelne Wahlbewerber. Die o.g. 76 Wahlplakate verteilen sich einigermaßen gleichmäßig auf rund 5 verschiedene Wahlbewerber.

Daneben mussten zur Bundestagswahl 2013 innerhalb des genehmigten Zeitrahmens zusätzlich rund 200 Wahlplakate entfernt werden, die nicht den Auflagen in den Genehmigungen entsprachen (z.B. verkehrsbehindernd; innerhalb der „Bannmeile“ von Wahllokalen und Direktwahlschaltern etc.).

Zur verbundenen Europa- und Kommunalwahl 2014 soll das Entplakatierungsverfahren in zeitlicher Sicht gestrafft werden, um die Beeinträchtigung des Stadtbilds und der Kölner Bevölkerung möglichst gering zu halten.

gez. Kahlen